



**Geschäftsordnung
für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des
Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebil-
deten Ausschüsse des Landkreises Grafschaft Bentheim in der
Fassung vom 17.11.2016**

**I. Abschnitt
Kreistag**

**§ 1
Fraktionen und Gruppen**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Kreistagsabgeordneten, die aufgrund desselben Wahlvorschlages in den Kreistag gewählt sind.
- (2) Gruppen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Kreistagsabgeordneten, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge in den Kreistag gewählt sind. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Kreistagsabgeordneten.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche kommunalverfassungsrechtliche Rechte (z. B. §§ 71 und 75 NKomVG). Sofern die beteiligten Fraktionen nichts anderes erklären, behalten die Fraktionen jedoch ihren bisherigen Status, was auch für die Entschädigung der/des Fraktionsvorsitzenden sowie die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen gilt.
- (4) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (5) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie die Ausgestaltung nach § 14 Abs. 3 Satz 2 dieser Geschäftsordnung unverzüglich der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Landrätin/der Landrat unterrichtet unverzüglich den Kreistag.
- (6) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin/dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (7) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassung in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendung im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten ist.

§ 2 Einberufung des Kreistages

- (1) Die Landrätin/der Landrat lädt die Kreistagsabgeordneten unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument ein. Die oder der Vorsitzende vertritt die Landrätin/den Landrat in Abwesenheit bei der Einberufung der Vertretung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt, sooft es die Geschäftslage erfordert. Im letzten Quartal des Jahres legt der Kreisausschuss die voraussichtlichen Sitzungstermine für das kommende Jahr fest.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 9 Tage. Sie kann in Eilfällen bis auf 3 Tage abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen zu ordentlichen Sitzungen am 11. Tage, in Eilfällen am 5. Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Abgeordneten am 10. bzw. 4. Tage vor der Sitzung ausgehändigt bzw. über die Internetkomponente des Kreistagsinformationssystems abrufbar bereitgestellt oder als elektronisches Dokument übersandt worden sind. Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung ist bei der Einberufung zu beachten.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ortsüblich bekannt zu machen, es sei denn, dass der Kreistag zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (4) Die Einberufung zu einer nicht öffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Kreistagsbeschluss über die nicht öffentliche Beratung im Einzelfall bereits vorliegt.
- (5) Der gesamte Schriftverkehr (z. B. Einladungen, Protokolle, Vorlagen) zwischen Kreistag und Verwaltung erfolgt i. d. R. auf elektronischem Wege über das Kreistagsinformationssystem durch Bereitstellung im Internet.
- (6) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Sind sie verhindert, sollen sie die Vorsitzende/den Vorsitzenden unter Angabe des Grundes rechtzeitig vorher benachrichtigen. Beabsichtigt eine Kreistagsabgeordnete/ein Kreistagsabgeordneter eine Kreistagssitzung vorzeitig zu verlassen, soll sie/er diese Absicht der/dem Vorsitzenden vorher anzeigen.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Landrätin/der Landrat stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des Kreistages auf. Die/Der Vorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Die Tagesordnung für die erste Sitzung in der Wahlperiode stellt die Landrätin/der Landrat allein auf. Stellt die/der Vorsitzende die Tagesordnung in Vertretung für die Landrätin/den Landrat auf, so ist das Benehmen mit der allgemeinen Stellvertreterin/dem allgemeinen Stellvertreter der Landrätin/des Landrats herzustellen. Diese/Dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (2) Der Ladung sind die Tagesordnung sowie alle Vorlagen für die inhaltlichen Tagesordnungspunkte beizufügen. Vorlagen können auch nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 (Sitzungsablauf) zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

- (3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Sitzungsbeginn durch Beschluss erweitert werden; dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kreistages erforderlich. In allen übrigen Fällen kann die Tagesordnung nur erweitert werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und der Erweiterung zustimmen.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Auf Antrag einer/eines Kreistagsabgeordneten oder der Landrätin/des Landrats kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen/Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen. Für Pressevertreterinnen/ Pressevertreter werden besondere Plätze vorgehalten.
- (3) Zuhörerinnen/Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben.
- (4) Zuhörerinnen/Zuhörer, die sich wiederholt ungebührlich verhalten oder die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen und aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 4 a Einwohnerfragestunde

- (1) In jeder öffentlichen Kreistagssitzung – mit Ausnahme der Haushaltssitzung – findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie beginnt nach Beendigung eines jeweiligen Tagesordnungspunktes, frühestens 1 1/2 Stunden nach Beginn, spätestens jedoch 2 Stunden nach Beginn der jeweiligen Kreistagssitzung. Die Kreistagssitzung wird dafür höchstens 30 Minuten unterbrochen. Falls die Zeit nicht ausreicht, kann die Fragestunde nach Abschluss der öffentlichen Kreistagssitzung fortgesetzt werden.
- (2) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Kreisangelegenheiten stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller muss persönlich anwesend sein. Die Redezeit je Fragestellerin/Fragesteller wird auf 3 Minuten begrenzt. Im Übrigen gelten die Abs. 3 bis 6 des § 8 (Redeordnung) entsprechend
- (3) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt. Gewähr für eine sofortige Beantwortung kann nur gegeben werden, wenn die Frage spätestens 3 Tage vorher schriftlich beim Landkreis Grafschaft Bentheim vorliegt.

§ 4 b Anhörungen

- (1) Der Kreistag kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören; § 8 (Redeordnung) gilt entsprechend.
- (2) Der Kreistag kann beschließen, anwesende Einwohnerinnen/Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören; § 8 (Redeordnung) gilt entsprechend. Eine Diskussion mit den Einwohnerinnen/Einwohnern des Landkreises findet nicht statt.

§ 5 Sitzungsablauf

Die Kreistagssitzungen laufen regelmäßig in folgender Reihenfolge ab:

- a) Eröffnung der öffentlichen Sitzung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- c) Feststellung der Tagesordnung, ggf. unter Änderung des vorgeschlagenen Sitzungsablaufes, Beschlussfassung über die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung,
- d) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung (öffentlicher Teil),
- e) Verhandlung der Tagesordnungspunkte, zu gegebener Zeit Einwohnerfragestunde gem. § 4a Abs. 1
- f) Mitteilungen der Verwaltung,
- g) Anfragen, Anregungen und Beschwerden,
- h) Schließung der öffentlichen Sitzung,
- i) Eröffnung der nicht öffentlichen Sitzung,
- j) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung (nicht öffentlicher Teil),
- k) Verhandlung der Tagesordnungspunkte,
- l) Mitteilungen der Verwaltung,
- m) Anfragen,
- o) Schließung der nicht öffentlichen Sitzung.

§ 6 Sitzungsleitung

- (1) Die/Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen unparteiisch, eröffnet und schließt die Sitzungen. Die/der Vorsitzende wird von seiner gewählten Stellvertretung vertreten.
- (2) Die/Der Vorsitzende eröffnet über jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung vor, so erklärt sie/er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will die/der Vorsitzende selber zur Sache sprechen, so gibt sie/er den Vorsitz solange an ihre/n bzw. seine/n Vertreterin/Vertreter ab.
- (3) Die/Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie/Er übt das Hausrecht aus.

§ 7 Sitzungsordnung

- (1) Die Landrätin/der Landrat kann Angehörige der Verwaltung zur Kreistagssitzung hinzuziehen.

- (2) Zur Vorbereitung eines Kreistagsbeschlusses, der in der laufenden Kreistagssitzung zu fassen ist und nicht bis zur nächsten ordentlichen Kreistagssitzung aufgeschoben werden kann, kann der Kreisausschuss während einer Sitzungsunterbrechung einberufen werden.
- (3) Verhält sich ein Kreistagsmitglied ungebührlich oder ordnungswidrig, so ruft es die/der Vorsitzende „zur Ordnung“. Die/Der Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss ist zulässig, wenn die/der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied in derselben Sitzung zum dritten Mal wegen ungebührlichen oder ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der zweiten Rüge auf die Folge des Ausscheidens von der Sitzung hingewiesen hat. Auf Antrag der/des Ausgeschlossenen stellt der Kreistag in seiner nächsten Sitzung fest, ob der Ausschluss berechtigt war.
- (4) Der Kreistag kann ein Kreistagsmitglied, das sich schuldhaft grob ungebührlich verhält oder schuldhaft wiederholt gegen Anordnungen verstößt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassen wurden, mit der Mehrheit der Kreistagsmitglieder von der Mitarbeit im Kreistag und seinen Ausschüssen ausschließen. Der Ausschluss kann nur auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch für 6 Monate, erfolgen. Das Kreistagsmitglied kann als Zuhörer/Zuhörer teilnehmen; für sie/ihn gelten die Regelungen der Geschäftsordnung über Zuhörerinnen/Zuhörer.
- (5) Die/Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 8 Redeordnung

- (1) Kreistagsabgeordnete und andere an der Sitzung teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn die/der Vorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Auf Verlangen ist zunächst der Antragstellerin/dem Antragsteller und dann den Vorsitzenden der Fraktionen / Gruppen das Wort zu erteilen. Ansonsten erteilt die/der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf diese beziehen und nicht über 5 Minuten dauern. Antragstellerinnen/Antragsteller können auch zum Schluss der Beratung das Wort verlangen.
- (3) Jede Rednerin/jeder Redner hat sich bei ihren/seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Die/Der Vorsitzende kann eine Rednerin/einen Redner, die/der vom Verhandlungsgegenstand abweicht oder sich mehrfach wiederholt, „zur Sache“ rufen. Ist eine Rednerin/ein Redner dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihr/ihm die/der Vorsitzende das Wort entziehen, wenn sie/er beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist der Rednerin/dem Redner das Wort entzogen, so darf es ihr/ihm bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (4) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
- (5) Mit Zustimmung des Kreistages kann die/der Vorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken.
- (6) Die Landrätin/der Landrat und die anderen Beamtinnen/Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur tatsächlichen oder rechtli-

chen Klarstellung des Sachverhalts ist ihnen auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

- (7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person der Rednerin/des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 9 Sachanträge

- (1) Anträge auf Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind spätestens am 10. Tage (bis 15.00 Uhr) vor der Kreistagssitzung schriftlich oder als elektronisches Dokument an die Landrätin/den Landrat zu richten. Für die Einhaltung der Frist ist bei schriftlichen Anträgen der Poststempel maßgebend. Die Antragsberechtigung richtet sich nach § 56 NKomVG.
- (2) Während der Sitzung können Anträge zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die/Der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge schriftlich vorgelegt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.
- (3) Anträge zu einem Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn die Beschlussfassung des Kreistages mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Antrag stellt, oder sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:
 - a) auf Änderung des Antrages,
 - b) auf Vertagung der Beratung,
 - c) auf Unterbrechung der Sitzung,
 - d) auf Schluss der Aussprache und Schließen der Rednerliste,
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) auf Absetzung von der Tagesordnung und/oder Verweisung an einen Ausschuss zur Vorbereitung einer Beschlussfassung,
 - g) auf Verlängerung der Redezeit,
 - h) auf Zulassung mehrmaligen Sprechens,
 - i) auf Nichtbefassung mit einem Antrag.
- (2) Bei einem Antrag auf Schluss der Aussprache und Schließen der Rednerliste gibt die/der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gegen den Antrag darf nur ein Kreistagsmitglied sprechen. Nach einem entsprechenden Beschluss erhalten zunächst die noch auf der Rednerliste stehenden Kreistagsmitglieder und danach die Fraktionen/Gruppen sowie die fraktions-/gruppenlosen Kreistagsmitglieder, die noch nicht zum Beratungsgegenstand gesprochen haben, Gelegenheit zu einem Redebeitrag.

§ 11 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet die/der Vorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt die/der Vorsitzende den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Sachanträge unzulässig.
- (2) Die/Der Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens durch die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzettel abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist vorrangig vor namentlicher Abstimmung zu behandeln. Bei einer geheimen Abstimmung gilt für die Stimmenzählung § 10 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 a Wahlen

- (1) Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Ansonsten wird schriftlich gewählt. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Kreistagsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die/der Vorsitzende des Kreistages (§ 67 NKomVG).
- (2) Auf Verlangen eines Kreistagsmitglieds ist geheim zu wählen.
- (3) Mit der Stimmenzählung beauftragt die/der Vorsitzende zwei hierzu bereite Kreistagsabgeordnete.

§ 12 Anfragen

- (1) Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete ist zu Anfragen über Kreisangelegenheiten an die Landrätin/den Landrat und an Vorsitzende von Ausschüssen berechtigt, die je nach ihrem Gegenstand in öffentlicher oder nicht öffentlicher Kreistagssitzung zu beantworten sind. Zusatzfragen sind zulässig. Eine Besprechung des Gegenstandes der Anfrage findet nur auf Beschluss des Kreistages statt. Kann eine Anfrage aus bestimmten Gründen noch nicht beantwortet werden, so muss dieses in der folgenden Kreistagssitzung geschehen, es sei denn, die Fragestellerin/der Fragesteller erklärt sich mit einer

schriftlichen Beantwortung einverstanden.

- (2) Anfragen sollen spätestens 3 Tage vor der Kreistagssitzung schriftlich bei der Landrätin/dem Landrat eingereicht werden, die/der sie unverzüglich weiterleitet, sofern sie/er sie nicht selbst zu beantworten hat.
- (3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Beantwortung auf zwei Anfragen je Kreistagsabgeordnete/n in der Sitzung beschränken.

§ 13 Protokoll

- (1) Die Landrätin/Der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Das Protokoll wird über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages gefertigt. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen (§ 68 NKomVG).
- (3) Das Protokoll ist innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung, spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung, allen Kreistagsabgeordneten zuzuleiten.
- (4) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss. Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

II. Abschnitt Kreisausschuss

§ 14 Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 4 a und 4 b entsprechend,

soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 15 Einberufung des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss ist von der Landrätin/dem Landrat nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument einberufen. Ist sie/er verhindert, so erfolgt die Einberufung des Kreisausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung durch die/den erste/n stellvertretende/n Landrätin/Landrat und

bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweite/n stellvertretende/n Landrätin/Landrat.

- (2) Die Ladungsfrist für den Kreisausschuss beträgt 9 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 11. Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern des Kreisausschusses am 10. Tage vor der Sitzung ausgehändigt bzw. über die Internetkomponente des Kreistagsinformationssystems abrufbar bereitgestellt oder als elektronisches Dokument übersandt worden sind. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 6 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten. Gemäß § 7 Abs. 2 kann der Kreisausschuss außerdem auch während einer Sitzungsunterbrechung des Kreistages einberufen werden. Die Vorschrift der §§ 9 Abs.1 und 3 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung sind bei der Einberufung zu beachten.
- (3) Ist ein Kreisausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Kreisausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter zu benachrichtigen und ihr/ihm die Sitzungsunterlagen auszuhändigen. Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung sind auch dann erfüllt, wenn die Mitglieder bzw. ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter anwesend sind und die Mitglieder bzw. ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter zustimmen.

§ 16 Sitzungsleitung

Die Landrätin/der Landrat leitet die Sitzungen des Kreisausschusses unparteiisch. Ist sie/er verhindert, so erfolgt die Vertretung durch die/den erste/n stellvertretende/n Landrätin/Landrat und bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweite/n stellvertretende/n Landrätin/Landrat. Ist diese/r auch verhindert, so wählt der Kreisausschuss in der Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreisausschussmitgliedes aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung.

§ 17 Protokoll des Kreisausschusses

Das Protokoll wird allen Kreistagsabgeordneten innerhalb von 4 Wochen nach der jeweiligen Kreisausschusssitzung – möglichst mit der Einladung für die folgende Sitzung – zugeleitet. In den Fällen, in denen die Beratung eines Tagesordnungspunktes in die folgende Sitzung verlagert wird, ist allen Kreistagsabgeordneten der entsprechende Protokollauszug spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung zuzuleiten. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 18 Zusammenwirken des Kreisausschusses mit den Ausschüssen des Kreistages

- (1) Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse des Kreistages Stellung.
- (2) Der Kreisausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt und nach Möglichkeit ein einheitlicher Beschlussvorschlag erarbeitet wird.

- (3) Bereisungen der Ausschüsse bedürfen der vorherigen Genehmigung des Kreisausschusses.

III. Abschnitt Ausschüsse des Kreistages

§ 19 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages

Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 20 Einberufung der Ausschüsse des Kreistages

- (1) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine/n Stellvertreterin oder Stellvertreter zu benachrichtigen und ihr/ihm die Sitzungsunterlagen auszuhändigen. Ist das stellvertretende Mitglied ebenfalls verhindert, kann die Stellvertretung durch ein anders Mitglied der Fraktion/Gruppe wahrgenommen werden. Satz 2 gilt nicht, soweit eine besondere Regelung eine direkte Stellvertretung vorschreibt (Grundstücksverkehrsausschuss, Jugendhilfeausschuss, Volkshochschulausschuss)
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter anwesend ist oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (3) Die Einladungen und die Tagesordnungen zu Ausschusssitzungen sind allen Kreistagsabgeordneten zuzuleiten.

§ 21 Tagesordnung

In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Sitzungsbeginn durch Beschluss erweitert werden; dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses bzw. ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter erforderlich. In allen übrigen Fällen kann die Tagesordnung nur erweitert werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses bzw. ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter anwesend sind und der Erweiterung zustimmen.

§ 22 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Grundstücksverkehrsausschusses sind jeweils nicht öffentlich; im Übrigen sind die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden unabhängig davon, ob jeweils entsprechende Gründe den Abschluss der Öffentlichkeit erfordern, die folgenden Gegenstände behandelt:
 - Grundstücksangelegenheiten

- Personal-/Stellenplanangelegenheiten,
- Vergaben.

Ausschüsse des Kreistages können zu einer nicht öffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Punkte enthält, die in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

- (2) Bei nicht öffentlichen Sitzungen finden die §§ 4a und 4b keine Anwendung.

§ 23 Sitzungsleitung

Die/Der Ausschussvorsitzende leitet die Sitzung unparteiisch. Sie/er wird bei Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Ist diese/r auch verhindert, so wählt der Ausschuss in der Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung.

§ 24 Protokolle der Ausschüsse des Kreistages

Die Protokolle werden allen Kreistagsabgeordneten innerhalb von 4 Wochen nach der jeweiligen Ausschusssitzung zugeleitet.

§ 25 Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss

- (1) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Kreisausschusses überschneiden.
- (2) Anträge und Stellungnahmen der Ausschüsse werden dem Kreisausschuss vorgelegt.
- (3) Bereisungen werden beim Kreisausschuss vorab beantragt.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 18.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom 01.11.2011 – zuletzt geändert am 01.07.2013 - außer Kraft.